

Finanz- und Beitragsordnung B. Beitragsordnung

des Billard-Club Stuttgart 1891 e.V. gemäß Ziffer 18 der Vereinssatzung
in der ab dem Geschäftsjahr 2016 / 2017 geltenden Fassung

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Vorgehensweise und die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, regelmäßigen Beiträgen (Ziffer 7.3 der Satzung), monatlichen Tischgeldpauschalen, Tagestischgeldern, Umlagen (Ziffer 7.4 der Satzung) und anderen Gebühren an den Verein. Sie wird auf der Homepage des BC Stuttgart 1891 bekannt gemacht und ist Grundlage jedes Aufnahmeantrags.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags, der Tischgeldpauschalen und eventueller Umlagen werden satzungsgemäß vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Andere Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand hat wegen der Kosten für die Einrichtung der neu angemieteten Räume und der Umzüge mit Zusammenführung der Sportarten keine außerordentliche Umlage vorgeschlagen sondern zur Anwendung ab dem neuen Geschäftsjahr ab dem 1.7.2016 folgende Mitgliedsbeiträge und Tischgeldpauschalen vorgeschlagen:

Mitgliedsbeiträge pro Monat	Karambol	Snooker	Pool
3.1 Ehrenmitglieder	0	0	0
3.2 Beitrag aktiv >18 J.	20 €	20 €	20 €
3.3 Beitrag passiv , Fördernde Mitglieder	15 €	15 €	15 €
3.4 Beitrag < 18 J., Schüler, Studenten	10 €	10 €	10 €
3.5 a Ermäßigte Mitglieder	(nur befristet gemäß Beschluß des Vorstands möglich)		
Pauschales Tischgeld pro Monat	Karambol	Snooker	Pool
3.6 Tischgeld aktiv >18 J	50 €	60 €	40 €
3.7 Tischgeld < 18 J., Schüler, Studenten	25 €	30 €	20 €
3.5 b Ermäßigte Mitglieder	(nur befristet gemäß Beschluß des Vorstands möglich)		
Tagestischgeld (pro Person)	Karambol	Snooker	Pool
3.8 Regelmitglieder nach 3.1 bis 3.4 (bis.3 h)			
kl. Karambol / Pool	8 €		8 €
gr. Karambol / Snooker	12 €	12 €	
Tagesmitgliedsbeitrag (pro Person) (inkl. Spielrecht bis 3 Stunden)	Karambol	Snooker	Pool
3.9 kl. Karambol / Pool	10 €		10 €
gr. Karambol / Snooker	15 €	15 €	
Minimitgliedsbeitrag (pro Person) (inkl. Spielrecht 1 Stunde)	Karambol	Snooker	Pool
3.10 kl. Karambol / Pool	5 €		5 €
gr. Karambol / Snooker	7,50 €	7,50 €	

4. Ordentliche Mitglieder nach 3.1 bis 3.5 a können an den Einzelturnieren und Mannschaftswettbewerben des BVBW und der DBU teilnehmen, Fördernde Mitglieder nach 3.3, Tagesmitglieder nach 3.9 und Mitglieder mit Minimitgliedsbeitrag nach 3.10 können nicht daran teilnehmen. Der Anspruch auf die Beitragsform 3.4 muß mit entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht werden und die Ermäßigungen nach 3.5 a und 3.5 b müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Im Mitgliedsbeitrag sind jährliche Beiträge für die Sportversicherung und jährlich an den BVBW und WLSB zu zahlende Gebühren enthalten.
5. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 30 €.
6. Die einmalige Kautions für ein Queuefach beträgt 50 €. Sie wird nach Räumung des Queuefaches und Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt. Die einmalige Kautions für einen Transponder (Türöffner nur für Mitglieder) beträgt 20 €. Sie wird ebenfalls bei Rückgabe des Transponders zurückgezahlt.
7. Für Vereinsmitglieder besteht nach 3.8 die Möglichkeit, statt des im allgemeinen günstigeren pauschalen monatlichen Tischgelds für die Benutzung der Tische in bar ein Tagestischgeld zu bezahlen. Dies setzt die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags voraus und berechtigt eine Person dazu, an einem Tag bis zu 3 Stunden an einem entsprechenden Billardtisch zu spielen, , sofern der Billardtisch nicht für das Training oder Wettkämpfe der aktiven Vereinsmitglieder benötigt wird. Dieses Tagestischgeld wird von den anwesenden aktiven Vereinsmitgliedern in bar eingezogen und in der Kasse gebucht. Der Vorstand kann abweichende Vereinbarungen über eine dreimonatige Mitgliedschaft und ein Tischgeld für 100 € als Flatrate treffen.
8. Für andere Personen besteht nach 3.9 die Möglichkeit, einen Beitrag für eine Tagesmitgliedschaft zu bezahlen. Dieser Tagesmitgliedsbeitrag berechtigt eine Person dazu, bei Anwesenheit aktiver Vereinsmitglieder an einem Tag ab 16:00 Uhr bis zu 3 Stunden an einem entsprechenden Billardtisch zu spielen, sofern der Billardtisch nicht für das Training oder Wettkämpfe der aktiven Vereinsmitglieder benötigt wird. Dieser Beitrag schließt aus steuerlichen Gründen für diese Person eine eintägige Mitgliedschaft im Billard-Club Stuttgart 1891 und die Teilnahme an den Leistungen des Vereins ein. Dieser Beitrag wird von den anwesenden aktiven Vereinsmitgliedern in bar eingezogen und in der Kasse gebucht, erfordert aber nicht die Bezahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags. Entsprechendes gilt für eine Minimitgliedschaft nach 3.10, die ein Spielrecht für 1 Stunde einschließt.
9. Soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand besteht, werden der monatliche Mitgliedsbeitrag und die monatlichen Tischgelder für die Tischbenutzung für alle Mitglieder vom Verein monatlich per Lastschriftverfahren abgebucht. Entsprechendes gilt, falls auf einer Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen wird. Die Anwendung des pauschalen monatlichen Tischgelds kann mit einer Frist von 1 Monat auf Dauer für die dann folgenden Perioden neu festgelegt bzw. gekündigt werden. Diese Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Die Mitglieder haben für eine ausreichende Deckung des von ihnen benannten Girokontos zu sorgen. Durch fehlende Deckung zusätzlich anfallende Bankgebühren werden dem Mitglied belastet. Eine bankenrechtlich zulässige Retourbuchung enthebt nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung berechtigter Forderungen des Vereins.
10. Mitglieder, die eine entsprechende abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand haben, zahlen ihre Beiträge, Tischgeldpauschalen, Gebühren und beschlossene Umlagen auf das Girokonto 230 894 003 des BC Stuttgart 1891 bei der Volksbank Stuttgart e.G. (BLZ 600 901 00) ein. Der IBAN Code lautet DE45 6009 0100 0230 8940 03, BIC Code VOBADDE33. Zur Deckung des Mehraufwands bei Zahlungsver säumnissen sind in diesem Fall zusätzlich 6 € zu zahlen. Bei fehlerhaften Buchungen ist der Kassenwart unverzüglich zu informieren.
11. Die Festlegung zwischen den Beitragsformen 3.2 und 3.3 kann nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Sportwart erfolgen und geändert werden, der erforderlichenfalls auch eine Änderung beim BVBW und bei der DBU vornimmt. Sie ist im Regelfall nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. In Sonderfällen (z.B. längere Krankheit, berufliche

Verpflichtungen, Kündigung der Mitgliedschaft) kann der Sportwart einem quartalsweisen Wechsel zwischen diesen beiden Beitragsformen zustimmen. Die ermäßigte Beitragsform 3.4 gilt jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzung wegfällt.

12. Spätere Veränderungen der früher genannten persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:

**Namensänderung (z.B. alter und neuer Name bei Heirat),
Adressenänderung (z.B. bei Umzug oder Änderung des Straßennamens),
Änderung der Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil),
Änderung der E-mail Adresse (bzw. des Faxanschlusses),
Änderung der Bankverbindung (z.B. neue IBAN-Nummer des Girokontos),
Änderung des Status aktiv / passiv (oder der Teilnahme an Tischgeldpauschalen),
Wegfall von Gründen für einen ermäßigten Beitrag (z.B. Ende Ausbildung, Studium),
Wechsel zwischen den Sportarten Karambol, Pool und Snooker.**

13. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und werden insbesondere bei passiven Mitgliedern dringend für Einladungen und Benachrichtigungen benötigt. Sie werden nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.

14. Alle Mitglieder und Dritte können Spenden an den BC Stuttgart 1891 überweisen, die vom zu versteuernden Einkommen des Spenders abgezogen werden dürfen. Der BC Stuttgart 1891 kann dafür Spendenbescheinigungen ausstellen, da er als gemeinnützig anerkannt ist.

15. Bei Vereinseintritt bis zum 14. eines Monats wird die Aufnahmegebühr und wegen der Versicherungsdeckung der volle Monatsbeitrag für diesen Monat abgebucht. Bei Vereinseintritt ab dem 15. eines Monats wird nur die Aufnahmegebühr, aber für diesen Monat kein Monatsbeitrag abgebucht.

16. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend Ziffer 6.2 der Satzung möglich, und zwar durch eine vor dem 1.4. (drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres) zugehende schriftliche Austrittserklärung an die gültige Postanschrift des Vereins. Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Die Abbuchungsermächtigung (gegebenenfalls die Pflicht zur anderen Zahlung des Beitrags und der Tischgeldpauschalen) gilt wegen der Zahlungsverpflichtungen des Vereins an Dritte bis zum Ende des Folgequartals nach Zugang der schriftlichen Austrittserklärung.

17. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Lehrgänge, Turniere, usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im einzelnen festgelegt werden. Beim Verein abgebuchte Strafen für einzelne Mitglieder, die nach einer Meldung für ein Turnier ohne entschuldbaren Grund nicht teilgenommen haben, werden beim Mitglied zusammen mit einem der folgenden Mitgliedsbeiträge abgebucht bzw. angefordert.

Stuttgart, vom Vorstand in dieser Fassung beschlossen am 24.6.2016. Die ordentliche Mitgliederversammlung am 1.7.2016 hat den Vorschlägen des Vorstands nach Ziffer 3 zugestimmt.